

## URKUNDEN

Folgende Urkunden müssen im **Original** an Bord mitgeführt werden:

### 1. Frequenzzuteilungsurkunde

Die Frequenzzuteilungsurkunde (bisher Genehmigungsurkunde) ist aufgrund der Vollzugsordnung für den Funkdienst und des Telekommunikationsgesetzes für alle Seefunkstellen erforderlich. Die Urkunde bestätigt, daß die Seefunkstelle für den Seefunkdienst zugelassen ist.

Sie wird ausgestellt von der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Außenstelle Hamburg**.

Die Frequenzzuteilungsurkunde ist gültig, so lange keine Veränderungen bei der Seefunkstelle eintreten (z.B. Erweiterung oder Austausch von Geräten oder Rückgabe wegen Aufhebung der Seefunkstelle durch Verkauf des Schiffes).

Sie ist bei der Funkanlage so aufzubewahren, daß sie **jederzeit** vorgewiesen werden kann. Auf den Innenseiten enthält die Urkunde Angaben über alle *Teile der Seefunkstelle* sowie die *Nebenbestimmungen zur Frequenzzuteilung*.

Die zuständigen Behörden **fremder Länder**, in deren Hoheitsbereich sich eine deutsche Seefunkstelle befindet, sind berechtigt, durch einen Beauftragten (Prüfbeamten) Einsicht in die Frequenzzuteilungsurkunde zu nehmen. Kann die Frequenzzuteilungsurkunde nicht vorgezeigt werden oder sind Unregelmäßigkeiten erkennbar, so kann die zuständige Behörde die Funkanlagen nach internationalen Bestimmungen überprüfen.

Seefunkstellen der **Bundeswehr** erhalten die Frequenzzuteilungsurkunde vom **MUKdo ML 4**. Sie wird in der Bundeswehr weiterhin als **Genehmigungsurkunde** bezeichnet.

### 2. Funksicherheitszeugnis

Das Funksicherheitszeugnis ist aufgrund der SOLAS 74/88 und der Schiffsicherheitsverordnung für alle funkausrüstungspflichtigen Schiffe erforderlich. Das Zeugnis bestätigt, daß das betreffende Schiff nach seiner Bauart (Fahrgastschiff, Frachtschiff) und Seegebiet (A1-A4) mit den hierfür mindestens erforderlichen Seefunkanlagen ausgerüstet ist. Das Zeugnis für Frachtschiffe hat die Bezeichnung „**Funksicherheitszeugnis für Frachtschiffe**“.

Die Urkunde wird von der **Seeberufsgenossenschaft (SeeBG)** ausgestellt und ist bei **jährlicher** Überprüfung **5 Jahre** gültig. Befindet sich das Schiff bei Ablauf nicht in einem deutschen Hafen, darf eine deutsche Behörde im Ausland (Botschaft oder Konsulat) oder eine Klassifikationsgesellschaft, wie z.B. der Germanische Lloyd, das Zeugnis maximal **5 Monate** verlängern, um dem Schiff die Heimreise zu ermöglichen.

Die Prüfung (technisch und betrieblich) erfolgt durch den **Seefunk- Prüf- und Abnahmedienst** der Seeberufsgenossenschaft.

Das Funksicherheitszeugnis für Seefunkstellen der **Bundeswehr** ist **4 Jahre** gültig, bei zweijähriger Überprüfung. Zivil besetzte Schiffe erhalten es von der **Wehrbereichsverwaltung I** in Kiel. Für militärisch besetzte Seefunkstellen wird es vom **MUKdo ML 42** ausgestellt. Die Einheiten müssen rechtzeitig vor Ablauf des Funksicherheitszeugnisses den Seefunk- Prüf- und Abnahmedienst der Bundeswehr (MUKdo ML 413) anfordern.

## REGULIERUNGSBEHÖRDE FÜR TELEKOMMUNIKATION UND POST



**U r k u n d e**  
Ship Station Licence

*Frequenzzuteilung zum Betreiben der nachfolgend gekennzeichneten Seefunkstelle aufgrund des § 47 Absatz 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S 1120)*  
Frequency assignment for the operation of the below mentioned ship's radio station pursuant to § 47 Section 1 and 5 of the Telecommunications Act (TKG) published on 25th of July 1996 (Federal Law Gazette I p. 1120)

<b>Name des Schiffes</b> Name of ship	<b>HANNOVER EXPRESS</b>	<b>Rufzeichen</b> Call sign	<b>DEHZ</b>
<b>Inhaber</b> Holder of licence	<b>Hapag-Lloyd Container Linie GmbH</b>  <b>Hamburg</b>		
<b>MMSI</b> Maritime Mobile Service Identity	<b>211200350</b>	<b>Selektivruf (DSC)</b> Selective Call	<b>211200350</b>
<b>Funktelex</b> Radiotelex	<b>98891</b>		
<b>Inmarsat-A</b> Inmarsat-A	<b>1121167</b>	<b>Inmarsat-C</b> Inmarsat-C	<b>421120018</b>
	<b>1121201</b>		<b>421120035</b>
<b>Inmarsat-B</b> Inmarsat-B	<b>321840610</b>		
<b>Dienststunden:</b> Hours of service	<b>HX</b>	<b>Art des Verkehrs: CP</b> Nature of service	<b>Abrechnungskennung: DP02</b> AAIC

**Folgende Frequenzbereiche des Seefunkdienstes werden zugeteilt:** **STUV**  
The following frequency bands of the maritime mobile service are assigned:

*Die Nebenbestimmungen sind zu beachten; sie sind Bestandteil dieser Frequenzzuteilung.*  
The appendend conditions are to be observed; they are component of this frequency assignment.

Hamburg, den 31.08.1998  
dated

Im Auftrag  
By order

(Dienststempel)

## NEBENBESTIMMUNGEN ZUR FREQUENZZUTEILUNG FÜR SEEFUNKSTELLEN

1. Die Frequenzen bzw. Frequenzbereiche werden dem Inhaber der Frequenzzuteilung für die Nutzung zugeteilt. Eine Übertragung der Frequenzzuteilung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP), unter Beibehaltung der bestehenden Zustellungsbestimmungen zulässig. Die Urkunde über die Frequenzzuteilung ist an Bord mitzuführen und muß jederzeit vorgewiesen werden können.
2. Der Inhaber der Frequenzzuteilung haftet für alle Schäden, die der Bundesrepublik Deutschland mittelbar oder unmittelbar durch das Errichten oder Betreiben der Funkanlagen entstehen. Er ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Seefunkstelle (SeeFuSt) betreffen, unverzüglich der Außenstelle Hamburg der Reg TP mitzuteilen.
3. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die technisch geprüft und für SeeFuSt zugelassen sind. Art und Umfang der Funkausrüstung auf Schiffen, die der Seeschifferverordnungsverordnung (SchSV) unterliegen, richten sich nach den Bestimmungen des internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und der SchSV. Die Einbauarbeiten müssen stets so rechtzeitig beendet und der Reg TP angezeigt werden, daß der Beauftragte der Reg TP der SeeFuSt vor Inbetriebnahme prüfen und abnehmen kann.
4. Nr. 3 gilt auch für Änderungen an den technischen Einrichtungen der SeeFuSt Eintragungen in der Urkunde über die Frequenzzuteilung dürfen nur durch Beauftragte der Reg TP geändert oder ergänzt werden.
5. Die SeeFuSt darf nur von Personen bedient werden, die ein von der Reg TP oder einer von ihr anerkannten Behörde ausgestelltes, für die SeeFuSt vorgeschriebenes, gültiges Seefunkzeugnis besitzen.
6. Der Inhaber der Frequenzzuteilung hat das Fernmeldegeheimnis zu wahren (vgl. §§ 85 - 87 TKG). Er ist dafür verantwortlich, daß alle Personen, die mit der Bedienung oder Beaufsichtigung der Seefunkstelle befaßt sind, auf die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen werden. Die Beaufsichtigung der SeeFuSt obliegt dem Kapitän. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeuges hat oder vom Kapitän mit der Ausübung der Befugnisse betraut ist. Die Pflicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses besteht nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeuges oder seinem Stellvertreter.
7. Alle Einrichtungen der SeeFuSt sind dauernd in vorschriftsmäßigem betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel sind sofort zu beseitigen.
8. Für den Dienst der SeeFuSt gelten die Bestimmungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Vollzugsordnung für den Funkdienst des internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) und die hierzu erlassenen deutschen Verordnungen sowie die im Handbuch Seefunk und in den Mitteilungen für Seefunkstellen veröffentlichten Bestimmungen. Für die Teilnahme am Binnenschiff-fahrtfunk (BinSchFunk) gelten die Vorschriften des Handbuchs Binnenschiffahrtfunk und die sonstigen Vorschriften der Reg TP und anderer zuständigen Behörden.  
  
Der Inhaber der Frequenzzuteilung ist verpflichtet, die SeeFuSt mit dem Handbuch Seefunk und den darin aufgeführten Dienstbehelfen zu versorgen. SeeFuSt, die ausschließlich mit UKW-Seefunkanlagen ausgerüstet sind, können an Stelle des Handbuchs Seefunk die UKW-Information Seefunk mitführen. Bei Teilnahme am BinSchFunk muß ggf. außerdem das Handbuch Binnenschiffahrtfunk mitgeführt werden.
9. Nach der Konstitution und der Konvention der ITU ist die SeeFuSt verpflichtet, im Rahmen der Frequenzzuteilung und gemäß ihrer technischen Möglichkeiten mit jeder Küstenfunkstelle und mit jeder SeeFuSt Nachrichten gegenseitig auszutauschen oder zu vermitteln. Sie darf Funknachrichten „An alle Funkstellen“ (CQ) aufnehmen und verwenden. Andere Nachrichten (z.B. Presse- und Wirtschaftsnachrichten, Darbietungen des Rundfunkdienstes) dürfen nur empfangen werden wenn die SeeFuSt Teilnehmer der betreffenden Dienste ist. Unzulässig ist es, Funksendungen absichtlich aufzunehmen, die nicht für die SeeFuSt bestimmt sind oder von ihr nicht weitervermittelt werden sollen.
10. Bei einem Aufenthalt in fremden Hoheitsgewässern sind die dort geltenden Vorschriften für den Seefunkdienst zu beachten. Es ist Sache des Inhabers der Frequenzzuteilung, sich von solchen Vorschriften Kenntnis zu verschaffen und sie den Personen mitzuteilen, die die SeeFuSt bedienen o der beaufsichtigen.
11. Die Frequenzzuteilung und deren Verwaltung sind gebühren- und beitragspflichtig. Die Höhe der Gebühren und Beiträge bemißt sich nach der Frequenzgebührenverordnung (FGebV) vom 21. 05. 1997 (BGBl I S.1226) und der Frequenznutzungsbeitragsverordnung (FBeitrV) vom 19.11.1996 (BGBl I S. 1790). Die Festsetzung der Gebühren und Beiträge ergeht durch gesonderten Bescheid. Für die Einziehung der Gebühren und Beiträge gelten die Vorschriften der Reg TP. Bei nicht fristgerechter Zahlung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Gebühren- und Beitrags-schuldner ist der Zuteilungsinhaber.  
  
Sofern die SeeFuSt am öffentlichen Nachrichtenaustausch in der Verkehrsrichtung See - Land teilnimmt, ist für die Abrechnung der Verkehrsentgelte ein Vertrag mit einer in Deutschland zugelassenen Abrechnungsgesellschaft abzuschließen.
12. Den Beauftragten der Reg TP ist das Betreten des Schiffes und der Räume, in denen sich die Anlagen der SeeFuSt befinden, während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten. Dabei sind ihnen alle gewünschten Auskünfte über die SeeFuSt und ihren Betrieb zu erteilen.
13. Der Aufforderung der Reg TP, den Betrieb der SeeFuSt vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, ist ohne Verzug nachzukommen. Die vorübergehende Betriebseinstellungen befreit nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Gebühren bzw. Beiträge. Auf Verlangen der Reg TP ist für die Zeit der Betriebseinstellung die Urkunde über die Frequenzzuteilung an die Außenstelle Hamburg der Reg TP zurückzugeben und die Funkanlage von Bord zu nehmen oder durch Entfernen wesentlicher Teile in einen Zustand zu versetzen, der eine Inbetriebnahme unmöglich macht.
14. Die Frequenzzuteilung erlischt, wenn
  - a) der Inhaber auf sie verzichtet oder
  - b) die Reg TP sie bei Verletzung der Nebenbestimmungen oder der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie aus sonstigen wichtigen Gründen widerruft.
 Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Die Verzichtserklärung ist schriftlich an die Außenstelle Hamburg der Reg TP zu richten. Die Urkunde über die Frequenzzuteilung ist an die Außenstelle zurückzugeben.
15. Die Reg TP kann diese Nebenbestimmungen jederzeit ergänzen oder ändern. Der Inhaber der Frequenzzuteilung ist verpflichtet, jeder Ergänzung oder Änderung unverzüglich und auf seine Kosten nachzukommen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Apellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

**Erklärung der Frequenzsymbole**

Die Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Frequenzen in den angegebenen Frequenzbereichen sind enthalten in VO Funk und Handbuch Seefunk.

X = 415 - 535 kHz (Morse-telegrafie)  
Z = 4 - 27,5 MHz (Morse-telegrafie)

S = Frequenzen des Seefunkdienstes über Satelliten (Inmarsat)

T = 1,6 - 4,0 MHz (Sprechfunk, Funktelex, DSC)  
U = 4 - 27,5 MHz (Sprechfunk, Funktelex, DSC)  
V = 156 - 174 MHz (Sprechfunk, DSC)

**Bundesrepublik Deutschland**  
der Bundesminister der Verteidigung**GENEHMIGUNGSURKUNDE**

für Seefunkstellen der Bundeswehr

**Nr. 291**

Die Genehmigung zum Betreiben der Seefunkstelle an Bord des Schiffes

**WEIDEN**  
(Name des Schiffes)**DRES**  
(Rufzeichen)**211211150**  
(MMSI-Nr.)**421121115**  
(Inmarsat-C-ID-Nr.)**OLPENITZ**  
(Heimathafen)**M 1060**  
(Opt. Rufzeichen)**681 BRZ**  
(Größe)

(Inmarsat- -ID-Nr.)

**1. Minensuchgeschwader**  
(Unterstellung)**Hafenstraße 1**  
(Straße)**24376 Kappeln**  
(PLZ/Ort)**DP 01**  
(Abrechnungskennug)

wird aufgrund der §§ 2 (4), 44 (3) und 47 (2) des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. Nr. 39 S.1120 ff) unter den Auflagen auf der Seite 3 erteilt.

Marineunterstützungskommando  
Im Auftrag

Wilhelmshaven, den 17.09.1998

**Auflagen zur Genehmigungsurkunde**

1. Die Genehmigungsurkunde ist im Funkraum auszuhängen. Das Doppel der Urkunde verbleibt beim Marineunterstützungskommando (MUKdo) ML 4.
2. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde erfolgt nach der Abnahmeprüfung der Seefunkstelle der Bw (SeeFuStBw) und der Übernahme der Einheit in den Bereich des Verantwortlichen.
3. Art und Umfang der Funkausrüstung werden von der Aufgabe des Schiffes bestimmt. Sie werden in den Bauanweisungen festgelegt und in der Schiffsgeräteleiste ausgewiesen.
4. Grundlage für die Ausrüstung, die Unterbringung an Bord und die Besetzung der SeeFuStBw ist die ZDv 44/63 „Bestimmungen für die Einrichtung und Prüfung von Seefunkstellen der Bundeswehr“.
5. Nach durchgeführter Abnahmeprüfung darf die bauliche Anordnung, die Ausrüstung usw. ohne Genehmigung des MUKdo ML 4 nicht verändert werden. Jede Änderung zieht eine erneute Prüfung und Berichtigung nach sich.
6. Überwachungsprüfungen erfolgen im Rahmen der technischen Überwachung der Bw durch Sachverständige der Bw. Zeitraum der Wiederholungsprüfungen und deren Durchführung regelt die ZDv 44/63. Das verbindliche Datum der Prüfungen ist der Prüfbescheinigung zu entnehmen.
7. Die Zuteilung eines Unterscheidungssignals (Rufzeichen) erfolgt durch MUKdo.
8. Für den Bereich der Bundeswehr besitzt der Bundesminister der Verteidigung die Fernmeldehoheit. Die Ausübung der Fernmeldehoheit für den Bereich des Seefunkdienstes ist an das MUKdo übertragen worden.
9. Nimmt die SeeFuStBw am öffentlichen Seefunk teil, darf dieses nur von Personen durchgeführt werden, die im Besitz eines gültigen Zeugnisses für den Seefunkdienst (BAPT/RegTP oder Sonderlehrgang MFmS) sind.
10. Die Dienststunden der SeeFuStBw und die Durchführung der Sicherheitsfunkwachen richten sich nach den zu erfüllenden Aufgaben (s. ZDv 44/63). Grundlage sind die gültigen NATO- und vom BMVg erlassenen nationalen Fernmeldevorschriften. Die SeeFuStBw ist zur Teilnahme am Seefunkdienst der Bw verpflichtet. Die Teilnahme am öffentlichen Seefunkdienst ist durch die „Anweisung für die Teilnahme am öffentlichen Seefunkdienst der Kriegs- und Hilfsschiffe der Bw“ (AllgUmdr Nr. 186) gesondert geregelt.
11. Ist die Seefunkstelle von der Führung eines Funktagebuches befreit, ist Seenotfunkverkehr, der Funkverkehr im öffentlichen Seefunkdienst und die Prüfung der für den Notfunkbetrieb vorgesehenen Funkanlagen im Schiffstagebuch zu dokumentieren.
12. Der Zutritt zu den Funkräumen ist nur den besonders beauftragten Personen gestattet.
13. Das Aufsichtsrecht übt der Kommandant aus. Er ist für die Einhaltung der militärischen Sicherheit und die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gem. Telekommunikationsgesetz und Strafgesetzbuch verantwortlich.
14. Das Funkpersonal und die Schiffsführung können bei Verstoß gegen die bestehenden Vorschriften oder bei fahrlässigem Verhalten disziplinar belangt und bei auftretenden Schäden für diese haftbar gemacht werden.



## Funk-Sicherheitszeugnis Ship Safety Radio Certificate

Ausgestellt  
im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch  
(das Marineunterstützungskommando) nach den Vorschriften der Bundeswehr  
(die Wehrbereichsverwaltung I - I 4) nach den Vorschriften der Bundeswehr  
Issued  
under the authority of the Federal Republic of Germany by (Naval Support Command ML 42)  
(Office of Defense Administration, Military Distrikt I - I 4)  
under the provisions of the Federal Ministry of Defense

Dieses Zeugnis ist durch das Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.  
This certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Schiffes Name of ship	Mecklenburg-Vorpommern	
Unterscheidungssignal Radio call sign	DRAK	
Heimathafen Port of registry	Wilhelmshaven	
MMSI-Nummer MMSI-Number	211210190	
Hull-Number	F 218	
Bruttoreaumzahl/-gehalt Gross tonnage	4500	
Schiffsart Type of ship	GOV	
Baujahr Year of built	1996	
Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf Sea areas in which ship is certified to operate		GMDSS A3

### 3. Funktagebuch

Das Funktagebuch ist ebenfalls eine Urkunde. Es ist grundsätzlich bei jeder Seefunkstelle zu führen. Ausge-

nommen sind Schiffe, die nicht der Funkausrüstungspflicht unterliegen (Sportboote, Yachten) sowie Seefunkstellen, die **ausschließlich** mit **UKW-Seefunkanlagen** ausgerüstet sind.

Verstößt eine Seefunkstelle, die von der Pflicht zur Führung eines Funktagebuches befreit ist, in schwerwiegender Weise gegen nationale oder internationale Bestimmungen des Seefunkdienstes, so kann die Reg TP diese Seefunkstelle zur Führung eines Funktagebuches bis zu **12 Monaten** verpflichten.

Das Funktagebuch ist bei der Seefunkanlage so aufzubewahren, daß das Fernmeldegeheimnis sichergestellt ist. Die Eintragungen müssen gut leserlich sein; sie dürfen nicht mit Bleistift vorgenommen werden. Sind Eintragungen zu ändern, so sind sie durchzustreichen und durch die richtigen zu ersetzen. Alle Eintragungen müssen direkt und wahrheitsgemäß erfolgen.

Bei der Abwicklung von Funkverkehr über die UKW-Seefunkanlagen kann die Eintragung im Funktagebuch entfallen. Jedoch sind Aussendungen, die sich auf **Not- und Dringlichkeitsfälle** beziehen auch weiterhin **schriftlich** aufzunehmen (Funktagebuch oder Schiffstagebuch).

Das Funktagebuch wird mit **Durchschrift** geführt und hat **numerierte** Seiten. Nach jeder Reise ist es abzuschließen und vom Funker mit seinem Namen und unter Angabe seiner Stellung an Bord zu unterzeichnen. Die **Erstschriften** sind nach Gegenzeichnung durch den Kapitän (Aufsicht über Seefunkstelle) monatlich - bei längeren Reisen nach jeder Reise - an den **Inhaber der Frequenzzuteilung** (z.B. Reederei) abzusenden. Sie sind dort **ein Jahr** lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Die Vorschriften des Fernmeldegeheimnisses sind dabei zu beachten. Im Bedarfsfall fordert die Reg TP Außenstelle Hamburg die **Erstschriften** vom Inhaber der Frequenzzuteilung ab. Die an Bord verbleibenden **Durchschriften** sind ebenfalls **ein Jahr** lang aufzubewahren.

Auch auf allen Kriegs- und Hilfsschiffen der Bundeswehr, die zur Teilnahme am Öffentlichen Seefunkdienst angemeldet oder vorgesehen sind, ist ein Funktagebuch zu führen.

Die **Originale** der Funktagebuchseiten sind bei kürzeren Einsätzen **monatlich** und bei längeren Reisen nach Beendigung des Einsatzes, jedoch spätestens nach **4 Monaten** verschlossen (mit Verschlussstreifen und Dienstsiegel) an **MUKdo ML 413** zu schicken.

Folgende Eintragungen sind bei Seefunkstellen im GMDSS (Ausrüstung für Seegebiete A2, A3 und A4) vorzunehmen:

1. die im Kopf jeder Seite vorgesehenen Angaben; *Reederei, Name der Seefunkstelle, Rufzeichen und MMSI, Datum.*
2. zu Beginn jeder Reise, bei kurzen Reisen **monatlich**;
  - a) Name des *Kapitäns* und der *Funker* mit *Namensabkürzung* und *Nummer des Funkzeugnisses*,
  - b) *Reiseweg* bzw. *Fahrtgebiet* des Schiffes,
  - c) Angaben über die *Betriebsfähigkeit der Seefunkstelle* und die *Meldung an den Schiffsführer*, daß die Seefunkstelle in *alle Teilen betriebsfähig* ist und die *mitzuführenden Ersatzteile und Prüfeinrichtungen* vorhanden sind.
3. während der Reise unverzüglich in zeitlicher Folge
  - a) Beginn der Hörwache auf der bisherigen Notfrequenz 2182 kHz, empfohlen bis Februar 2001 (Einschalten des Wachempfängers). Beginn der Hörwache auf UKW-Kanal 16, Pflicht bis Februar 2005. Namensabkürzung des Funkers, der die Hörwache wahrnimmt.
  - b) Beginn der *Wachen* auf den *Frequenzen des GMDSS*.
  - c) Angaben die sich auf *Not-, Dringlichkeits und Sicherheitsverkehr* beziehen sowie Angaben über das Einstellen der *Sender* und *Empfänger* auf die Notfrequenz. Der *Text* von Notmeldungen ist nach Möglichkeit in *vollem Wortlaut* einzutragen.

d) Tägliche Pflichteintragungen:

1. Abhören und Eintragen eines vollständigen *Sammelanrufes* der zuständigen KüFuSt.
2. Eintragen der *Mittagsposition* (ZP = Zenitposition).
3. Aufnahme eines *Zeitzeichens* (ZX) mit Uhrenvergleich.
4. Kontrolle der *Notbatterie* auf *Nennspannung* unter Last. Ggf. Aufladen.

e) Wöchentliche Pflichteintragung:

Prüfung des *Zellenzustandes* der *Notbatterie auf Säuredichte* (wenn Bleisammler). Säuredichte  $1,28 \text{ g/cm}^3$ .

f) Empfang von *Wetterberichten* und nautischen *Warnnachrichten*. NAVAREA und NAVTEX-Empfangsgebiet.

g) Angaben über den *eigenen Funkverkehr* in Kurzform.

h) wichtige Dienstvorkommnisse wie z.B. *Ausfall der Funkanlage, Wartung und Reparatur der Funkgeräte und Antennen, Empfangsschwierigkeiten, amtliche Prüfungen* der Seefunkstelle, *Erkrankung, während der Reise vorzunehmende Prüfungen* usw.

**Mustereintragungen Funktagebuch für Schiffe im GMDSS**

(s. Handbuch Seefunk Anlage 5, Mdv 530/1 Ziff. 514)

Reederei: Transocean, Bremen

Rufzeichen: DEFG



Seefunkstelle: *Steintor*

MMSI: *211 400 200*

Tag: 13. Monat: April Jahr: 1999

Uhrzeit UTC	Empfangs- oder Sendefrequenz kHz/Kanal	Gesendet an	Gesendet von	Angaben
1	2	3	4	5

Kapitän: *Heinrich Martens*

Funker: *Walter Schmidt (Sch), Allgemeines Betriebszeugnis H 123  
Richard Müller (Mue), Allgemeines Betriebszeugnis H 234  
Otto Krause (Kr), Allgemeines Betriebszeugnis K 45*

*In Notfällen vorrangig für die Abwicklung des Funkverkehrs verantwortlich: 3. Offz. Krause (Kr)*

Reise: *Bremerhaven - Genua*

*Seefunkstelle in allen Teilen betriebsklar. Ersatzstromquelle geprüft: OK.  
Ersatzteile und Werkzeuge vorhanden.*

0630 0650				<i>Meldung an den Kapitän: Seefunkstelle betriebsklar Beginn der Seereise, Revierfahrt Außenweser, DSC-Geräte auf Empfang. NAVTEX-Empfänger ein, programmiert P. Auf Wache Sch.</i>
1045	<i>Kanal 24</i>	<i>CQ</i>	<i>Elbe-Weser Radio</i>	<i>WX erhalten</i>
1155/00	<i>1269</i>	<i>CQ</i>	<i>DLF</i>	<i>ZX an Brücke, Funkuhr 10 Sek. nach- gestellt. ZP: Pass. Tonne Weser 1 / Jade 2. Sender an Ersatzstromquelle geprüft. Säuredichte 1,28g/cm<sup>3</sup>: bei voller Belastung volle Spannung (24V). Auf Wache Mue.</i>
1350	<i>Kanal 27</i>	<i>CQ</i>	<i>Helgoland Radio</i>	<i>Sammelanruf ohne DEFG</i>
1355/58	<i>Kanal 27</i>	<i>Helgoland Radio</i>	<i>DEFG</i>	<i>Gespr. Hamburg 36 74 61 3 Min.</i>
1600 1915	<i>8782</i>	<i>CQ</i>	<i>HEB</i>	<i>Auf Wache Kr. Sammelanruf: C4YY DBCV DEFG GBTT JXFD3 P3SL2 UUDP V2AG8</i>
1920	<i>8782/8258</i>	<i>HEB</i>	<i>DEFG</i>	<i>QRV: Gesprächsanmeldung von. (für Kapitän aus Hamburg 38 84 21) erh.: warten auf Kanal 822</i>
1923/27 2000	<i>8788/8264</i>	<i>HEB</i>	<i>DEFG</i>	<i>Gespr. mit Kapt. 4 Min. Auf Wache Sch.</i>
2130	<i>Kanal 70</i>	<i>TTT/CQ</i>	<i>DEFG</i>	<i>DSC Safety Call, QRG Kanal 16</i>
2132	<i>Kanal 16</i>	<i>TTT/CQ</i>	<i>DEFG</i>	<i>on position 54-16N 006-22E one drifting container observed</i>
2226	<i>2187,5</i>	<i>SOS</i>	<i>DEFG</i>	<i>DSC Fehlalarm ausgelöst</i>

2228	2182	XXX/CQ	DEFG	DSC Fehlalarm aufgehoben: Position 54-15N 005-59E= Cancel my distress alert of 132226 UTC= Master, Steintor DEFG, MMSI 211 200 400, 132228 UTC
0000			<u>14.April 1999</u>	Auf Wache Mue.

\_\_\_\_\_  
(Gegenzeichnung des Kapitäns)

\_\_\_\_\_  
(Gegenzeichnung des Funkers)

Erläuterung der im Funktagebuch benutzten Abkürzungen:  
(s. auch Handbuch Seefunk, Anlage 8)

<b>CQ</b>	An alle Funkstellen
<b>QRV</b>	Ich bin bereit
<b>QRG</b>	Ihre genaue Frequenz ist .....kHz.
<b>NX</b>	Nautische Warnnachricht.
<b>SOS</b>	Mayday
<b>TTT</b>	Securite
<b>WX</b>	Wetterbericht
<b>XXX</b>	Pan Pan
<b>ZP</b>	Mittagspositon
<b>ZX</b>	Zeitzeichen

**4. Seefunkzeugnis**

Siehe Kapitel Seefunkzeugnisse und Prüfungsanforderungen.

**5. Shore Based Maintenance Certificate**

Wird bei der Wahl der Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Funkanlagen die Option „Landseitige Instandhaltung“ gewählt, muß der Schiffseigner mit einer, von der See-Berufsgenossenschaft anerkannten Ausrüstungsfirma, einen Wartungsvertrag abschließen. Dieser verpflichtet die Firma, bei Geräteausfall, zu einer unverzüglichen Instandsetzung im nächsten Anlaufhafen.

**HDW-HAGENUK  
SCHIFFSTECHNIK**

**GMDSS SHORE BASED MAINTENANCE**

Certificate No

1050

MV

MAERSK ROTTERDAM

OWNED/MANAGED BY:

REEDEREI CLAUSS-PETER OFFEN (GMBH & CO)  
BLEICHENBRÜCKE 10  
20354 HAMBURG

AREA

A1 A2 A3

EXPIRY DATE

30.11.99

HDW-HAGENUK SCHIFFSTECHNIK GMBH SHALL UNDERTAKE SHORE BASED MAINTENANCE IN ACCORDANCE WITH THE REQUIREMENTS LAID DOWN IN THE SOLAS GMDSS REGULATIONS (CHAP. IV REG 15) AND THE RADIO MAINTENANCE GUIDELINES (RES. A702 (17)).

**HDW-Hagenuk Schiffstechnik GmbH**

Albert-Einstein- Ring 6

D-22761 HAMBURG

TEL: +49 (0) 40 899 72 0

TEL: +49 (0) 40 899 72 199

---

AUTORISED SIGNATURE**SEE REVERSE FOR REPORTING PROCEDURE****DIENSTBEHELFE**

Dienstbehalte sind Unterlagen mit Vorschriften oder Informationen, die von Seefunkstellen benötigt werden, um möglichst reibungslos am Seefunkdienst teilnehmen zu können.

Zu den Dienstbehalten gehören sowohl die von der Internationalen Fernmeldeunion in Genf herausgegebenen Unterlagen als auch solche von amtlichen oder zuständigen deutschen Stellen des Auslands.

Dienstbehelte werden im allgemeinen periodisch ergänzt, berichtigt oder erneuert. Es ist daher erforderlich, daß bei den Seefunkstellen immer die neuesten Ausgaben und die letzten Nachträge vorhanden und erforderliche Berichtigungen ausgeführt sind.

Das Mitführen von Dienstbehelten ist grundsätzlich in den Nebenbestimmungen / Auflagen der Frequenzteilungsurkunde vorgeschrieben.

Für die Ausrüstungspflicht mit Dienstbehelten wird zwischen folgenden Gruppen von Seefunkstellen unterschieden:

**1. Seefunkstellen mit GMDSS-Funkanlagen**

*sind Seefunkstellen, die entweder entsprechend internationalen Festlegungen mit Funkanlagen für das weltweite Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) ausgerüstet sind oder die Betriebsart DSC aus anderen Gründen verwenden.*

**2. Seefunkstellen mit Funkanlagen mit Sprechfunk**

*sind mit Sprechfunkanlagen ausgerüstete Seefunkstellen, soweit sie nicht zu 1. gehören.*

**3. Seefunkstellen mit Funkanlagen für Satellitenkommunikation**

**4. Seefunkstellen mit Funkanlagen für weitere Betriebsarten**

Folgende Dienstbehelte müssen, abhängig von der Funkausrüstungspflicht der Seefunkstelle, mitgeführt werden:

**1 Verzeichnis der Küstenfunkstellen /List of Coast Stations (ITU)**

Neuausgabe alle zwei Jahre, zusammenfassender Nachtrag alle 6 Monate;

**2 Verzeichnis der Seefunkstellen /List of Ship Stations (ITU)**

erscheint in 3 Bänden, Neuausgabe jährlich, Nachtrag vierteljährig;

**3 Verzeichnis der Ortungsfunkstellen und der Funkstellen für Sonderfunkdienste / List of Radiodetermination and Special Service Stations (ITU)**

Neuausgabe bei Bedarf, zusammenfassender Nachtrag alle 6 Monate;

**4 Verzeichnis der Rufzeichen und Rufnummern für Funkstellen des Seefunkdienstes und Seefunkdienstes über Satelliten /List of Call Signs and Numerical Identities of Stations Used by Maritime and Maritime Mobile-Satellite Services (ITU)**

Neuausgabe alle 2 Jahre, zusammenfassender Nachtrag alle 3 Monate;

**5 Handbuch für den Seefunkdienst und den Seefunkdienst über Satelliten /Manual for Use by the Maritime Mobile and Maritime Mobile-Satellite Services (ITU)**

Neuausgabe und Berichtigungen nach Bedarf;

**6 Mitteilungen für Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen (MFS)**

Mit diesem Dienstbehelf werden die Seefunkstellen und Schiffsfunkstellen über neue und geänderte Betriebsangelegenheiten, wie z.B. Gebühren und Frequenzänderungen, informiert. Das Heft 1/99 ist die letzte gültige Ausgabe.

Die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation gibt bei Bedarf Neuauflagen heraus. Inhaber von Frequenzteilungsurkunden (Genehmigungsurkunden) für Seefunkstellen oder Schiffsfunkstellen bekommen die Mitteilungen bei Erscheinen übersandt.

**7 „Nautischer Funkdienst“ (Alte Bezeichnung!!!)**

Seit dem 1.07.2000 sind die drei Bände des „Nautischen Funkdienstes“ außer Kraft gesetzt. Folgende Nachfolgebände wurden vom *Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie* herausgegeben:

Nr. 5000	Handbuch (HB) Nautischer Funkdienst	(Ex NFD Band I)	<b>Funkverkehr</b>
Nr. 5001	Beiheft zum HB Nautischer Funkdienst	(Ex NFD Band II)	<b>Ortung, Wetter- und Eisfunk</b>
Nr. 5002	Handbuch Revierfunkdienst	(Ex NFD Band III)	<b>Revierfunk</b>

Die Angaben beziehen sich auf die Seegebiete *Nordeuropas* und des *Mittelmeers*. Berichtigungen und Austauschseiten werden wöchentlich mit den „Nachrichten für Seefahrer (NfS)“ ab lfd. Nr. 27/2000 aufdatiert.

**8 Admiralty List of Radio Signals**

Dieser Dienstbehelf wird vom *United Kingdom Hydrographic Office* herausgegeben und umfaßt 8 Bände. Er wird alle 2 Jahre neu aufgelegt. Berichtigungen erscheinen halbjährlich.

Volume 1 **Coast Radio Stations (Public Correspondence)**  
Part 1 - Europe, Africa and Asia  
Part 2 - Philippine Islands, Indonesia, Australasia, the Americans, Greenland and Iceland

Volume 2 **Radio Navigational Aids**

Volume 3 **Radio Weather Services and Navigational Warnings**  
Part 1 - Europe, Africa and Asia  
Part 2 - Philippine Islands, Indonesia, Australia, the Americans, Greenland and Iceland

Volume 4 **List of Meteorological Observation Stations**

Volume 5 **Global Maritime Distress and Safety System (GMDSS)**

Volume 6 **Pilot Services and Port Operations**  
Part 1 - Europe and the Mediterranean  
Part 2 - Africa, Asia, Australia, the Americans, Greenland and Iceland

Volume 7 **Vessel Traffic Services and Reporting Systems**  
Part 1 - Europe and the Mediterranean  
Part 2 - Africa, Asia, Australia, the Americans, Greenland and Iceland

Volume 8 **Satellite Navigation Systems**

**9 Inmarsat Maritime Communications Handbook**

Das Handbuch wird von der Inmarsat-Organisation in London herausgegeben. Es beinhaltet die Betriebsverfahren der unterschiedlichen Inmarsat-Systeme. Der Dienstbehelf muß von allen Schiffs-Erdfunkstellen mitgeführt werden. Eine Neuauflage erscheint bei Bedarf.

**10 Handbuch Binnenschiffahrtfunk**

Dieser Dienstbehelf muß von allen Schiffsfunkstellen und von Seefunkstellen, die am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen, mitgeführt werden. Es enthält u.a. Angaben über die Verkehrskreise dieses Dienstes und gibt Auskunft über die Arbeitskanäle der Revierzentralen und Schleusen. Die Mitnahme ist lt. Rhein-schiffahrtspolizeiverordnung vorgeschrieben.

**Seefunkstellen müssen mit Dienstbehelfen gemäß nachfolgender Tabelle ausgerüstet sein:**

Ausrüstung der Seefunkstelle mit Funkanlagen für	Dienstbehelte									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
GMDSS A1						X	X	X <sup>1)</sup>		
GMDSS A2		X		X	X	X	X	X <sup>1)</sup>		
GMDSS A3, A4	X	X	X	X	X	X	X	X <sup>1)</sup>		
Sprechfunk UKW						X	X			
Satellitenkommunikation									X	
Binnenschiffahrtfunk										X

Zuordnung und Bezeichnung der Dienstbehelte sind durch die Ziffern angegeben.

<sup>1)</sup> Empfohlen

### Wiederholungsfragen

- 1.. Wer stellt in Deutschland die Frequenzzuteilungsurkunde zum Betreiben einer Seefunkstelle aus?
2. Wie lange ist die Frequenzzuteilungsurkunde gültig?
3. Wo ist die Frequenzzuteilungsurkunde aufzubewahren?
4. Nach welcher Vorschrift ist eine Frequenzzuteilungsurkunde für das Betreiben von Seefunkanlagen erforderlich?
5. Gegen welche Bestimmung verstößt der Betrieb einer Seefunkstelle ohne Frequenzzuteilung?
6. Was beinhaltet die Frequenzzuteilungsurkunde?
7. Dürfen die zuständigen Behörden fremder Länder, in deren Hoheitsbereich sich eine deutsche Seefunkstelle befindet, Einsicht in die Frequenzzuteilungsurkunde nehmen?
8. Wer stellt die Frequenzzuteilungsurkunde für Schiffe der Bundeswehr aus?
9. Muß die Frequenzzuteilungsurkunde im Original mitgeführt werden?
10. Kann eine ohne Frequenzzuteilungsurkunde betriebene Funkanlage an Bord eines Schiffes außer Betrieb gesetzt werden?
11. Wer stellt in Deutschland Funksicherheitszeugnisse aus?
12. Für welchen Zeitraum gilt ein Funksicherheitszeugnis?
13. Aufgrund welcher Vorschriften muß ein Funksicherheitszeugnis mitgeführt werden?
14. Was bestätigt das Funksicherheitszeugnis?
15. Wie lange ist das Funksicherheitszeugnis in der Marine gültig?
16. Wer stellt das Funksicherheitszeugnis für zivil besetzte Seefunkstellen der Bundeswehr aus?
17. Wer stellt das Funksicherheitszeugnis für militärisch besetzte Seefunkstellen der Bundeswehr aus?
18. Welche Dienststelle der Bundeswehr muß rechtzeitig, vor Ablauf des Funksicherheitszeugnisses, informiert werden?
19. Was ist das Funktagebuch im rechtlichen Sinne?
20. Wo müssen die Originale des Funktagebuchs aufbewahrt werden?
21. Wie lange müssen die Durchschriften eines Funktagebuchs an Bord verbleiben?

22. In welcher Zeitangabe erfolgen die Eintragungen in das Funktagebuch?
23. Welche Eintragungen im Funktagebuch sind immer wörtlich aufzunehmen?
24. Welche Angaben im Funktagebuch gehören zum Kopfeintrag?
25. Welche täglichen Pflichteintragungen müssen Sie vornehmen?
26. Unterliegt das Funktagebuch dem Fernmeldegeheimnis?
27. Muß bei UKW-Seefunkstellen ein Funktagebuch geführt werden?
28. Wer muß am Ende der Reise das Funktagebuch unterschreiben?
29. An wen schicken Seefunkstellen der Bundeswehr das Original des Funktagebuchs?
30. Was muß von Seefunkstellen der Bundeswehr beim Versand des Funktagebuchs beachtet werden?
31. Wo verbleibt bei Seefunkstellen der Bundeswehr die Durchschrift des Funktagebuchs?
32. Wie lange müssen das Original und die Durchschrift des Funktagebuchs aufbewahrt werden?
33. Was sind Dienstbehelfe?
34. In welcher Urkunde ist das Mitführen von Dienstbehelfen vorgeschrieben?
35. Ihre Seefunkstelle soll am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen. Welcher Dienstbehelf muß sich an Bord befinden?
36. Welchen Dienstbehelft muß eine Schiffs-Erdfunkstelle mitführen?
37. Nennen Sie die Dienstbehelfe, die für das Seegebiet A1 mitzuführen sind!
38. Mit welchen Dienstbehelfen müssen Seefunkstellen für die Seegebiete A3 und A4 ausgerüstet sein?
39. In welchen Dienstbehelfen finden Sie Angaben über den Hafen- und Revierfunk?
40. In welchen Dienstbehelfen finden Sie Angaben über Küstenfunkstellen des Öffentlichen Verkehrs?
41. In welchen Dienstbehelfen finden Sie Angaben über die Betriebsverfahren im Seefunkdienst?
42. In welchem Dienstbehelf finden Sie Angaben zum GMDSS?
43. In welchem Dienstbehelf finden Sie Angaben über Rufzeichen und Rufnummern der Seefunkstellen?
44. In welchen Dienstbehelft finden Sie Angaben über Wetterfunk?